



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht**

**vom 9. November 2016 (810 16 72)**

---

**Ausländerrecht**

**Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen**

Besetzung                      Abteilungs-Vizepräsident Beat Walther, Kantonsrichter Christian  
Haidlauf, Markus Clausen, Claude Jeanneret, Stefan Schulthess,  
Gerichtsschreiberin i.V. Irmgard Mostert Meier

Beteiligte                      **A.**\_\_\_\_, Beschwerdeführerin  
  
**B.**\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch A.\_\_\_\_  
  
beide vertreten durch Ruadi Thöni, Rechtsanwalt  
  
gegen

**Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft**, 4410 Liestal,  
Beschwerdegegner

Betreff                              Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen  
(RRB Nr. 206 vom 23. Februar 2016)

A. Die nigerianische Staatsangehörige A.\_\_\_\_, geboren 1977, heiratete am 5. April 2001 in Nigeria den schweizerischen Staatsbürger C.\_\_\_\_, geboren 1975. Am 9. Juni 2001 reiste sie im Familiennachzug in die Schweiz ein und erhielt in der Folge eine Aufenthaltsbewilligung. 2002 wurde die gemeinsame Tochter D.\_\_\_\_ geboren. Im Jahr 2006 erhielt A.\_\_\_\_ die Niederlassungsbewilligung. Die Ehe wurde mit Urteil vom 11. Mai 2007 geschieden, die Tochter D.\_\_\_\_ wurde unter die gemeinsame elterliche Sorge gestellt, seit Februar 2009 hat D.\_\_\_\_ Wohnsitz bei ihrem Vater. Nach der Scheidung im Mai 2007 heiratete A.\_\_\_\_ erneut einen schweizerischen Staatsbürger, von dem sie sich am 25. November 2009 wiederum scheiden liess.

B. Mit Urteil vom 31. Mai 2011 des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt wurde A.\_\_\_\_ wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten, davon ein Jahr und neun Monate unbeding, verurteilt. A.\_\_\_\_ hatte circa 1.6 Kilogramm Kokain über die Grenze geschmuggelt, wobei sie von Mitarbeitern des Grenzwachtkorps kontrolliert und festgenommen worden war. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bestätigte das erstinstanzliche Urteil am 9. März 2012.

C. Am 21. September 2011 verfügte das Amt für Migration Basel-Stadt den Widerruf der Niederlassungsbewilligung von A.\_\_\_\_ und wies sie aus der Schweiz weg. Der dagegen erhobene Rekurs blieb erfolglos und ihr wurde eine Ausreisefrist aus der Schweiz bis zum 20. Januar 2013 gesetzt.

D. Während des Wegweisungsverfahrens heiratete A.\_\_\_\_ am 12. Oktober 2012 den französischen Staatsbürger E.\_\_\_\_, mit welchem sie auf den 1. Dezember 2012 nach F.\_\_\_\_ zog. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 stellten E.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_, vertreten durch Ruadi Thöni, Rechtsanwalt, beim Amt für Migration Basel-Landschaft (AfM) ein Gesuch um Familiennachzug und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für A.\_\_\_\_ im Rahmen des Familiennachzugs. Aufgrund der veränderten familiären Umstände (Eheschliessung und Geburt der gemeinsamen Tochter B.\_\_\_\_) sowie der lediglich einmaligen strafrechtlichen Verurteilung bewilligte das AfM mit Schreiben vom 14. August 2013 das Gesuch um Familiennachzug und erteilte ihr eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Zugleich verwarnete es A.\_\_\_\_ aufgrund der strafrechtlichen Verfehlung und drohte ihr die Wegweisung aus der Schweiz an.

E. Mit Entscheid vom 12. Januar 2015 bewilligte das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West das Getrenntleben von A.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_, welches durch den Auszug des Ehemannes am 1. Oktober 2014 aufgenommen worden war. Die Obhut über die Tochter B.\_\_\_\_ erhielt A.\_\_\_\_.

F. Mit Schreiben vom 20. April 2015 gewährte das AfM A.\_\_\_\_, dem Ehegatten E.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ (Kindsvater der erstgeborenen Tochter D.\_\_\_\_) das rechtliche Gehör zu einem allfälligen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz von A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_.

G. A.\_\_\_\_ nahm das rechtliche Gehör am 29. Mai 2015 wahr. Sie machte unter anderem geltend, ein erneutes Zusammenleben mit ihrem Ehemann sei vorbehalten und eine Scheidung sei kein Thema. Eine Wegweisung zusammen mit der gemeinsamen Tochter B.\_\_\_\_ würde für die Ehegatten eine ausserordentliche Härte darstellen, da die Aufrechterhaltung der Kontaktpflege aufgrund der wirtschaftlichen und geographischen Umstände nicht mehr möglich wäre.

E.\_\_\_\_ nahm das rechtliche Gehör mit Schreiben vom 4. Juni 2015 wahr. Er führte aus, die Ehe sei definitiv getrennt. Er überweise A.\_\_\_\_ monatlich Alimente in der Höhe von Fr. 3'600.--. Des Weiteren wäre für ihn eine Wegweisung von A.\_\_\_\_ zusammen mit der gemeinsamen Tochter eine "grosse Katastrophe".

C.\_\_\_\_, Kindsvater der erstgeborenen Tochter D.\_\_\_\_, nahm das rechtliche Gehör zu einer allfälligen Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A.\_\_\_\_ und den möglichen Auswirkungen auf die gemeinsame Tochter D.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 6. Mai 2015 wahr. Das Verhältnis zwischen A.\_\_\_\_ und der gemeinsamen Tochter sei "eher schlecht als Recht". Die Beziehung zwischen Mutter und Tochter habe sich so dramatisch verschlechtert, dass die Besuchsregelung deshalb mit Gerichtsentscheid des Familiengerichts G.\_\_\_\_ vom 1. April 2015 angepasst worden sei. A.\_\_\_\_ nehme die Besuchszeiten nicht wirklich ernst und komme, wenn überhaupt, nicht zur vom Gericht vorgegebenen Zeit. Auf Dauer würde es der gemeinsamen Tochter besser gehen, würde A.\_\_\_\_ weggewiesen, da die stetige Ungewissheit und Unsicherheit wegfallen würde.

H. Am 17. August 2015 verfügte das AfM die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen von A.\_\_\_\_ sowie ihrer Tochter B.\_\_\_\_ und ordnete die Ausreise aus der Schweiz bis spätestens zum 17. Oktober 2015 an. Zur Begründung verwies das AfM darauf, dass die mit der damaligen Bewilligungserteilung verbundene Bedingung (Verbleib beim Ehemann) nach dem definitiven Scheitern der Ehe mit E.\_\_\_\_ nicht mehr erfüllt sei.

I. Mit Schreiben vom 28. August 2015 erhoben A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat). Darin wurde beantragt, es sei unter o/e-Kostenfolge die Verfügung des AfM vom 17. August 2015 aufzuheben und zu erneutem Entscheid nach ergänzender Sachverhaltsabklärung und Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerinnen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei die Verfügung des AfM vom 17. August 2015 aufzuheben und in der Folge von einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerinnen abzusehen und deren Aufenthaltsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft zu verlängern. Zudem wurde der prozessuale Antrag gestellt, es sei bei der Beiständin der minderjährigen Tochter D.\_\_\_\_ von Amtes wegen ein Bericht über die Beziehung und Kontaktpflege von D.\_\_\_\_ zu ihrer Mutter A.\_\_\_\_ und ihrer Schwester B.\_\_\_\_ sowie die Auswirkungen einer Wegweisung der Beschwerdeführerinnen auf das Wohl und die zukünftige Entwicklung von D.\_\_\_\_ einzuholen. Auch seien die Beschwerdeführerin und deren Tochter D.\_\_\_\_ vor einem allfälligen Entscheid persönlich anzuhören.

J. Mit Entscheid vom 23. Februar 2016 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab und verfügte, dass A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ die Schweiz bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft des

Regierungsratsbeschlusses zu verlassen haben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach dem definitiven Scheitern der Ehe mit E.\_\_\_\_ die Nachzugsgrundlage weggefallen sei und das daraus abgeleitete Aufenthaltsrecht nicht verlängert werden könne. Zudem stehe das Recht auf Familienleben den angeordneten Massnahmen nicht entgegen. Das Besuchsrecht könne A.\_\_\_\_ bei geeigneter Organisation von der Heimat aus wahrnehmen. Es fehlten ihr in wirtschaftlicher Hinsicht besonders enge Beziehungen zu ihrer älteren Tochter D.\_\_\_\_. Ob dies auch in affektiver Hinsicht zutrefte, könne offen gelassen werden, denn sie habe sich nicht tadellos verhalten, sei sie doch aufgrund ihrer strafrechtlichen Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch das Amt für Migration Basel-Stadt bereits mit Verfügung vom 21. September 2011 rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen worden. Sodann seien die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung verhältnismässig und angemessen. Die Rückkehr in ihre Heimat sei ihr zumutbar, ein allgemeiner Härtefall liege nicht vor. In prozessualer Hinsicht wurde davon abgesehen, die Tochter D.\_\_\_\_ separat bzw. durch ihre Beiständin anzuhören. Aufgrund der gleichlaufenden Interessen der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter, der aktenkundigen Kindsanhörung vor dem Familiengericht G.\_\_\_\_ sowie der Tatsache, dass der Wille der Tochter bereits vertretungsweise durch ihren Vater kundgetan worden sei, sei keine Verletzung des rechtlichen Gehörs gegeben.

K. Mit Eingabe vom 7. März 2016 erhoben A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_, diese vertreten durch ihre Mutter, beide weiterhin vertreten durch Ruadi Thöni, Rechtsanwalt, gegen den Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht). Es wird beantragt, es seien unter o/e-Kostenfolge der Entscheid des Regierungsrats sowie die dem Entscheid zu Grunde liegende Verfügung des AfM vom 17. August 2015 aufzuheben und zu erneuter Entscheid nach ergänzender Sachverhaltsabklärung und Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerinnen an das AfM zurückzuweisen. Eventualiter seien der Entscheid des Regierungsrats sowie die dem Entscheid zu Grunde liegende Verfügung des AfM vom 17. August 2015 aufzuheben und in der Folge von einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerinnen abzusehen und deren Aufenthaltsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft zu verlängern. Zudem stellen die Beschwerdeführerinnen den prozessualen Antrag, es sei das AfM anzuweisen, vor einem erneuten Entscheid die Tochter bzw. Halbschwester der Beschwerdeführerinnen, D.\_\_\_\_ zum beabsichtigten Entzug der Aufenthaltsbewilligungen sowie der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen persönlich anzuhören und von der Beiständin von D.\_\_\_\_ einen schriftlichen Bericht zur Beziehung von Tochter D.\_\_\_\_ zu ihrer Mutter und Schwester sowie zu den Auswirkungen eines solche Entscheids auf das Wohl und die Entwicklung der beiden involvierten Minderjährigen einzuholen. Dazu sei den Beschwerdeführerinnen das rechtliche Gehör zu gewähren.

L. Der Regierungsrat liess sich mit Schreiben vom 9. Juni 2016 vernehmen und beantragt die Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge.

M. Mit Eingaben vom 20. Juli und 2. September 2016 reichten die Beschwerdeführerinnen neue Beweismittel ein. Am 21. Juli 2016 reichte H.\_\_\_\_, Partner und Arbeitgeber von A.\_\_\_\_, eine Eingabe an das Kantonsgericht ein.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung**:

1. Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand gemäss § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Als Adressatinnen sind die Beschwerdeführerinnen sodann vom angefochtenen Entscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Da im Übrigen auch die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

2. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des angefochtenen Rechtsaktes ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO, e contrario).

3. Strittig und zu prüfen ist nachfolgend, ob sich die durch das AfM gegenüber den Beschwerdeführerinnen verfügte und durch die Vorinstanz bestätigte Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen und Wegweisung als rechtmässig erweist.

4.1 Die Beschwerdeführerinnen machen eine teils unrichtige, unvollständige und teils willkürliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Unangemessenheit des Entscheides und die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. So erweise es sich als willkürlich und zur Eruiierung des relevanten Sachverhalts offenkundig nicht geeignet, wenn die Vorinstanz anstelle einer aktuellen mündlichen oder schriftlichen Anhörung der älteren Tochter D.\_\_\_\_ sowie statt einer Einholung eines Berichts ihrer Beiständin zur Ermittlung der Beziehungen und tatsächlich gelebten Kontaktpflege der Beschwerdeführerinnen mit D.\_\_\_\_ überwiegend auf die Anhörungen und Abklärungen des Familiengerichts G.\_\_\_\_ und des Kindsvaters abstelle.

4.2 Die Anhörung des Kindes ist zum einen Ausfluss seiner Persönlichkeit und dient zum anderen der Sachverhaltsfeststellung. Zur vollständigen und pflichtgemässen Sachverhaltsabklärung im ausländerrechtlichen Verfahren gehört der Einbezug der Kinder von beteiligten Parteien, sofern diese von der strittigen Angelegenheit betroffen sind. Nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) vom 20. November 1989 ist bei allen Massnahmen die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrich-

tungen, der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 KRK haben Kinder, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten ihre Meinung frei zu äussern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere die Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden (Art. 12 Abs. 2 KRK). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Art. 12 KRK unmittelbar anwendbar (BGE 124 II 361 E. 3c; 124 III 90 E. 3a).

4.3 Das Bundesgericht hält hierzu fest, dass das Kind nicht zwingend persönlich (mündlich), sondern lediglich in angemessener Weise anzuhören ist, wobei diese Anhörung je nach der zu behandelnden Problematik und den Umständen des Einzelfalles auch schriftlich oder über einen Vertreter vorgenommen werden kann (vgl. BGE 124 II 361 E. 3c; 124 III 90 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 2C\_930/2012 vom 10. Januar 2013 E. 4.4.1; 2C\_746/2009 vom 16. Juni 2010 E. 4.1; ALEXANDRA RUMO-JUNGO/MARC SPESCHA, Kindeswohl, Kindesanhörung und Kindeswille in ausländerrechtlichen Kontexten: Zur adäquaten Umsetzung der völker- und verfassungsrechtlichen Kinderrechte, in: AJP 9/2009, S. 1106). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Kinder (im Rahmen von Scheidungsverfahren) aus kinderpsychologischen Gründen grundsätzlich erst etwa ab dem 6. Altersjahr persönlich anzuhören (BGE 131 III 553 E. 1.2.3). Im Unterschied zu einem Scheidungsverfahren (vgl. dazu BGE 124 III 90 E. 3b sowie 126 III 497 E. 4b), wo die Interessen der Beteiligten nicht gleichlaufend sind und sich eine persönliche Anhörung der Kinder aus diesem Grund aufdrängt, kann in einem ausländerrechtlichen Verfahren grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Haltung der Kinder mit jener der Eltern deckt und sich ihr Standpunkt ohne weiteres den Eingaben und Rechtsschriften entnehmen lässt (BGE 124 II 361 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 2C\_711/2011 vom 27. März 2012 E. 5.3; 2C\_746/2009 vom 16. Juni 2010 E. 4.1; 2A.195/2006 vom 7. Februar 2007 E. 3; 2P.117/2001 vom 26. Juli 2001 E. 3d). Anders liegen die Dinge in solchen fremdenpolizeilichen Fällen, wo nur das Kind selbst über nicht rechtsgenügend bekannte aber für die Entscheidungsfindung wesentliche Tatsachen ergänzend Aufschluss zu erteilen in der Lage ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.484/1999 vom 25. Februar 2000 E. 4b). Daraus ergibt sich, dass bei nicht gleichlaufenden Interessen von Eltern und Kindern grundsätzlich eine Anhörung der Kinder vorzunehmen ist. Ob jedoch gegenlaufende Interessen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.

5.1 Diesbezüglich stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, dass die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der beiden Kindsväter und des neuen Partners der Beschwerdeführerin nebst ihren Ausführungen in den Beschwerdeverfahren sowie die Kindsanhörung der Tochter D.\_\_\_\_ vor dem Familiengericht G.\_\_\_\_ die Situation genügend darlegten. Anhaltspunkte dafür, dass das Kind bei einer persönlichen Anhörung entscheidungsrelevante Tatsachen zu ergänzen hätte, welche sich nicht aus den Akten ergäben, seien nicht ersichtlich. Vielmehr sei davon auszugehen, dass D.\_\_\_\_s Wille bereits vertretungsweise kundgetan worden sei, dies insbesondere auch aufgrund der gleichlaufenden Interessen der Beschwerdeführerinnen und

D.\_\_\_\_s. Insofern könne von einer separaten Anhörung des Kindes bzw. einer solchen durch deren Beiständin abgesehen werden.

5.2 Die Beschwerdeführerinnen wenden dagegen ein, dass der Mutter nach der Umteilung der Obhut über D.\_\_\_\_ im Rahmen einer am 30. Oktober 2013 vom Bezirksgericht G.\_\_\_\_ genehmigten gütlichen Einigung mit dem Kindsvater eine umfassende Kontaktregelung mit der Tochter eingeräumt worden sei. Anfang 2015 sei es im Verhältnis zur Tochter zu einer Krise und damit einhergehend auch zu einem Wiederaufflammen der elterlichen Probleme mit dem Kindsvater gekommen. Diese Krise sei durch die damaligen ehelichen Probleme der Beschwerdeführerin sowie die heftig auftretende Pubertät der Tochter bedingt gewesen. Noch vor Beilegung der Krise habe der Kindsvater die Stellungnahme vom 6. Mai 2015 verfasst, worin er die Beschwerdeführerin der Vernachlässigung der Tochter beschuldigte, weshalb es der gemeinsamen Tochter besser gehen würde, würden die Beschwerdeführerinnen weggewiesen, da damit die stetige Ungewissheit und Unsicherheit für D.\_\_\_\_ wegfallen würde. Durch Vermittlung des Familiengerichts G.\_\_\_\_ und des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes G.\_\_\_\_, insbesondere der Beiständin von D.\_\_\_\_, habe die Krise beigelegt werden können. Zwischenzeitlich fänden die Kontakte von D.\_\_\_\_ und ihrer Mutter faktisch schon fast wieder im früheren Umfang statt und der Kindsvater habe eingesehen, wie stark D.\_\_\_\_ gerade im jetzigen Alter ihre Mutter und auch den Kontakt zu ihrer Halbschwester brauche.

5.3.1 Unbestritten ist, dass D.\_\_\_\_ zum Zeitpunkt des Entscheids der Vorinstanz mit 13.5 Jahren genügend alt war, um sich zur vorliegend strittigen Wegweisung ihrer Mutter und Halbschwester eine eigene Meinung bilden zu können. In Nachachtung von Art. 12 Abs. 1 KRK steht ihr das Recht zu, von den Behörden angehört zu werden, zumal sie durch eine Wegweisung der Beschwerdeführerinnen nach Nigeria unmittelbar in ihren grundrechtlichen geschützten Rechten betroffen ist. Zu prüfen ist somit, ob D.\_\_\_\_s Wille vertretungsweise kundgetan worden ist und ob aufgrund der gleichlaufenden Interessen der Beschwerdeführerinnen und D.\_\_\_\_s von einer separaten Anhörung bzw. einer solchen durch ihre Beiständin abgesehen werden kann.

5.3.2 Die Vorinstanzen haben D.\_\_\_\_ nicht zur aktuellen Beziehung zu den Beschwerdeführerinnen und zur Bedeutung einer allfälligen Wegweisung für sie befragt. Die Entscheide ergingen zunächst gestützt auf die Akten des Verfahrens vor dem Familiengericht G.\_\_\_\_ zur Regelung und Anpassung des Besuchsrechts. Anfangs 2015 war es zu Unstimmigkeiten zwischen D.\_\_\_\_ und ihrer Mutter gekommen, aufgrund dessen weigerte sich D.\_\_\_\_, weiterhin bei der Mutter zu übernachten. Im Rahmen der Anhörung vor dem Familiengericht vom 11. Februar 2015 bestätigte D.\_\_\_\_, dass sie vorläufig nicht mehr bei ihrer Mutter übernachten wolle. Sie wolle sie nur noch tagsüber, beispielsweise am Samstagnachmittag sehen. Es ist somit festzuhalten, dass sich D.\_\_\_\_ in der erwähnten Anhörung bzw. den vorliegenden Dokumenten zwar durchaus über ihr Verhältnis zu ihrer Mutter äussert, aber eingeschränkt nur im Zusammenhang mit der zu dieser Zeit strittigen Besuchsrechtsregelung. Es liegen keine konkreten Aussagen zur Wegweisung ihrer Mutter vor, vor allem sind auch keinerlei Äusserungen in Bezug auf ihre jüngere Halbschwester zu finden.

5.3.3 Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz kann sodann im vorliegenden Fall nicht auf die Ausführungen von D.\_\_\_\_s Vater abgestellt werden. Wegen des elterlichen Konflikts sind seine Interessen nicht unbedingt deckungsgleich mit denjenigen seiner Tochter. Nachdem er in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2015 zuhanden des AfM noch ausführte, dass es D.\_\_\_\_ bei einer Wegweisung der Mutter wohl besser gehen würde, geht aus seiner Eingabe im regierungsrätlichen Verfahren vom 27. August 2015 hervor, dass sich die Situation seit dem Entscheid des Familiengerichts G.\_\_\_\_ vom 1. April 2015 wieder entspannt habe. Beide Eingaben geben die Ansichten des Kindsvaters wieder, sie zeigen aber nicht den Standpunkt von D.\_\_\_\_ auf. Ebenso wenig stimmen die Interessen der Tochter D.\_\_\_\_ zwingend mit denjenigen ihrer Mutter überein. So geht aus den Akten nicht genau hervor, ob D.\_\_\_\_ die Anwesenheit der Mutter und der Halbschwester aktuell effektiv wünscht und was deren allfällige Wegweisung für sie persönlich – und nicht primär für die Mutter oder die Halbschwester – bedeuten würde. Es ist demnach festzuhalten, dass die Eltern D.\_\_\_\_s (zumindest zeitweise) keine gleichgerichteten Interessen verfolgten und zum Kindeswillen einander widersprechende Stellungnahmen abgaben, die vorliegende Situation ist deshalb eher mit der eines klassischen Scheidungsverfahrens mit gegenlaufenden Interessen der Eltern vergleichbar.

5.3.4 Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass der persönliche Standpunkt und die Interessen der Tochter D.\_\_\_\_ durch die Ausführungen ihres Vaters und ihrer Mutter bzw. ihres Rechtsvertreters in den jeweiligen Eingaben und Stellungnahmen zum Ausdruck gekommen sind. Der Kindeswille ist folglich durch die Ausführungen ihrer Eltern bzw. des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerinnen nicht angemessen in das Verfahren eingeflossen. Die unterlassene Anhörung verletzt zudem das Persönlichkeitsrecht des Kindes. Die Anforderungen von Art. 12 KRK erweisen sich damit im vorliegenden Fall als nicht erfüllt und die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerinnen als begründet.

6. Damit ergibt sich insgesamt, dass der vorliegende entscheidrelevante Sachverhalt nicht hinreichend untersucht und abgeklärt worden ist. Demzufolge wird die vorliegende Angelegenheit in Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen an das AfM zur Anhörung der Tochter D.\_\_\_\_ in geeigneter Form zurückgewiesen. Das AfM wird nach Abklärung und Erstellung des Sachverhalts hinsichtlich des Kindeswohls im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung neu über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen zu befinden haben.

7.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Beweiskosten und werden nach § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 20 Abs. 3 und 4 VPO). Dementsprechend sind im vorliegenden Verfahren keine Verfahrenskosten zu erheben und der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- ist den Beschwerdeführerinnen zurückzuerstatten.

7.2 Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen macht in

seiner Honorarrechnung vom 2. September 2016 einen Zeitaufwand von 19.02 Stunden zu Fr. 250.-- geltend, zudem beantragt er den Ersatz von Auslagen in der Höhe von Fr. 124.--, was nicht zu beanstanden ist. Demzufolge hat der Beschwerdegegner dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen eine Parteienschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 5'305.70 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Demgemäss wird **erkannt**:

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 206 vom 23. Februar 2016 aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an das Amt für Migration Basel-Landschaft zurückgewiesen.
  2. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen.
  3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.  
Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- wird den Beschwerdeführerinnen zurückerstattet.
  4. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Beschwerdeführerinnen für das Verfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'305.70 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) auszurichten.

Vizepräsident

Gerichtsschreiberin i.V.